

Vorprüfung gemäß § 9 i.V.m. § 7 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht

Ergebnis der Vorprüfung

Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 UVPG stelle ich fest, dass das Vorhaben: **Ersatzneubau Zerbster Brücke (Bauwerk105) im Zuge der B 184 (Magdeburger Straße) über die Anlagen der DB-AG im Stadtgebiet Roßlau (Stadt Dessau-Roßlau)** nicht UVP-pflichtig ist, da es aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Der Entscheidung lagen folgende Unterlagen zu Grunde:

- Kurzbeschreibung
- Lagepläne
- Prüfschema zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § i.V.m. § 7 / § 9 UVPG
- Antwort des Vorhabenträgers bezüglich Nachforderungen vom 07.09.2023

Darüber hinaus wurde folgende weitere Quelle einbezogen:

- Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 09/2023).

Der Radius des Suchraumes beträgt 1.000 m.

Begründung

Gliederung:

1. *Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens*
2. *Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage*
3. *Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG*
4. *Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 UVPG*

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Die Stadt Dessau-Roßlau plant den Ersatzneubau der Zerbster Brücke (Bauwerk 105) an der B 184 (Magdeburger Straße) über die Anlagen der DB-AG im Stadtgebiet Roßlau.

Die Brückenbaumaßnahme dient der durchgehenden Ertüchtigung der B 184 in der Ortsdurchfahrt Roßlau. Der vorläufige Planungsbereich von ca. 300 m, erstreckt sich von der lichtsignalisierten Kreuzung Magdeburger Straße/Dessauer Straße/Luchstraße im Osten bis zur Paulstraße im Westen.

Das Vorhaben des Ersatzneubaus der Zerbster Brücke ist eine Kreuzungsmaßnahme nach Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG).

Die vorhandene Brücke wurde im Jahr 1935 als Dreigelenk-Rahmenbrücke aus Stahlbeton errichtet. Die lichte Weite beträgt 40 m. Die lichte Höhe beträgt ca. 5,70 m und die Breite der Brückenplatte ca. 16,40 m. Das neu zu errichtende Brückenbauwerk soll mit einer zweistreifigen Fahrbahn und beidseitigen Anlagen für den Fußgänger- und Radverkehr hergestellt werden. Auf Grund der örtlichen Gegebenheiten soll das Bauwerk annähernd an gleicher Stelle errichtet werden.

Zur Aufrechterhaltung des Bundesstraßenverkehrs während der Bauzeit ist ein Umleitungskonzept vorgesehen. In der Variantenbetrachtung sollen eine bauzeitliche Behelfsbrücke mit Umfahrung sowie Maßnahmen für eine großräumige Umleitungsführung (über Nachbarlandkreise) untersucht werden. Für die Herstellung einer Behelfsbrücke (Kfz, Fußgänger, Radfahrer) mit bauzeitlicher Umfahrung, steht lediglich der Bereich südlich des vorhandenen Brückenbauwerkes zur Verfügung. Mit der DB-AG ist unter Berücksichtigung der Oberleitungsanlage dafür ein Korridor von 12,00 m in einem Abstand von 10,00 m südlich des Bestandes abgestimmt. Weiterhin sind Maßnahmen zur Anpassung der vorhandenen Lichtsignalanlage (LSA-702-B184 Magdeburger/Dessauer/Luchstraße) und der Herstellung der LSA-Koordinierungsstrecke im Bereich der Magdeburger Straße und Luchstraße einschließlich Versorgung aller LSA am Verkehrsleitreechner erforderlich. Darüber hinaus soll eine Fußgänger Lichtsignalanlage an der Paulstraße errichtet werden.

2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Ca. 600 m südlich des Baubereiches befindet sich das Biosphärenreservat „Mittellelbe“, das Vogelschutzgebiet „Mittlere Elbe einschließlich Steckby-Lödderitzer Forst“, die FFH-Gebiete „Dessau-Wörlitzer Elbauen“ und „Kühnauer Heide und Elbauen zwischen Aken und Dessau“ sowie das Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Elbe“.

Ca. 800 m östlich des Baubereiches befindet sich das FFH-Gebiet „Rossel, Buchholz und Streetzer Busch nördlich Roßlau“.

Hecken und Baumbestände befinden sich nordwestlich des Bauwerks (Fläche zwischen Gleisanlage und Tornauer Weg) sowie südwestlich des Bauwerks (Fläche zwischen Gleisanlage und Grünlandbereiche).

Die Schutzgebiete südlich und östlich der Baufläche bieten Lebensraum für zahlreiche Arten (ältere Nachweise vor 2013 ausgenommen):

- Fischadler (ca. 500 m südlich)
- Rotmilan und Rapfen (ca. 600 m südlich)

- Steinbeißer und Fischotter (ca. 800 m östlich)

Laut Antragsunterlagen ist ein Vorkommen von Zauneidechsen innerhalb oder in der Umgebung des Standortes möglich. Die Blindschleiche wurde nordwestlich des Tornauer Weges kartiert. Flugrouten von Fledermäusen befinden sich ebenfalls im Vorhabengebiet.

Das Überschwemmungsgebiet der Elbe befindet sich ca. 500 m südlich des Baubereiches. Das Überschwemmungsgebiet der Rossel umgibt den Baubereich von zwei Seiten. In östlicher Richtung sind es ca. 800 m und in Richtung Süden ca. 500 m.

Wohnbauflächen umgeben die Baubereich von allen Seiten und reichen bis ca. 100 m heran.

3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG

Die zu erneuernde Brücke über die Gleisanlage (Bauwerk 105) ist konstruktiver Bestandteil der Bundesfernstraße 184. Bei der B 184 handelt es sich um eine Anlage, welche unter Ziffer 14.6 der Anlage 1 UVPG einzuordnen ist (Bau einer sonstigen Bundesstraße). Das Brückenbauvorhaben stellt eine Änderung der B 184 und somit die Änderung einer Anlage gemäß § 2 Absatz 4 Nr. 2 UVPG dar. Gemäß § 9 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 UVPG ist bezüglich der geplanten Änderung eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

4. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

Schutzgut Menschen insbesondere die menschliche Gesundheit

Das Brückenbauwerk befindet sich innerhalb bebauter Bereiche. Somit muss während der Bauausführung mit Beeinträchtigungen (Schall-, Staub- und Schadstoffemissionen) gerechnet werden. Die Bauarbeiten sind jedoch zeitlich und räumlich begrenzt. Es wird ein grundsätzliches Nachtbauverbot und kein Bau an Wochenenden und Feiertagen geben. Nur bei zwingenden Gründen (Sperrpause DB AG) kann es zu Ausnahmen kommen. Die Beeinträchtigung durch Staub beim Abriss der Brücke wird durch die Befeuchtung der Baustelle vermieden. Baubedingt ist daher mit keinen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen bezüglich des Schutzgutes Menschen zu rechnen.

Der Straßenraum wird vornehmlich funktional als Verkehrsanlage wahrgenommen und dient nicht vorrangig der Erholung. Mit einer Erhöhung der Lärmimmissionen durch den Betrieb der Bundesstraße wird nicht gerechnet, da die Lärmimmissionen durch die bestehende B 184 bereits im Bestand vorhanden sind.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Laut Antragsunterlagen ist ein Vorkommen von Zauneidechsen innerhalb oder in der Umgebung des Standortes möglich. Die Blindschleiche wurde nordwestlich des Tornauer Weges kartiert. Laut der Antwort des Vorhabenträgers bezüglich Nachforderungen seitens des Landesverwaltungsamtes fanden im Jahr 2022 faunistische Untersuchungen statt. Dazu gehörten

auch die Reptilienkartierung und Begehungen des Untersuchungsgebietes. Trotz einer Eignung des Gebietes wurden keine Zauneidechsen festgestellt.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ist jedoch nicht generell auszuschließen. Der Vorhabenträger beabsichtigt besonders geschützte Tiere durch Fachpersonal absammeln zu lassen sowie die Vermeidung einer umzingelnden Baufeldfreimachung, damit mobile Arten, gleich welchem Schutzstatus, ausweichen können. Hierzu wird der Einsatz einer ökologischen Bauüberwachung vorgesehen. Daher kann eine Beeinträchtigung der genannten Artengruppen zum derzeitigen Bearbeitungsstand als relativ gering eingeschätzt werden.

Flugrouten von Fledermäusen befinden sich ebenfalls im Vorhabengebiet. Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen ist ein grundsätzliches Nachtbauverbot vorgesehen, außer in wenigen zwingenden Ausnahmen. Der Einsatz von weißem Licht soll in Abstimmung mit der ökologischen Bauüberwachung Fledermäuse aus dem Baufeld halten, wenn kurzzeitig aus bautechnologischen Gründen ein Nachteinsatz nicht vermieden werden kann. Die Möglichkeit, die Brücke zu unterfliegen, soll immer gewährleistet sein. Deshalb ist kein vollständiges Verhängen oder Verstellen mit Gerüsten unterhalb der Brücke vorgesehen. Eine Kontrolle auf Lebensstätten am Brückenbauwerk durch Fachpersonal ist vorgesehen. Auch hier erfolgt die Baufeldfreimachung unter Vermeidung von Umzingelungssituationen.

Es ist davon auszugehen, dass mittels geeigneter Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (Minimieren der notwendigen Fläche für die Baustelleneinrichtung, Minimieren notwendiger Eingriffe in den Baumbestand, Abgrenzung benachbarter Gehölz- und Baumbestände mit ortsfestem Bauzaun) Verluste oder erhebliche Beeinträchtigungen hochwertiger Biotopstrukturen vermieden werden können.

Schutzgüter Boden und Fläche

Durch den Ersatzneubau des Brückenbauwerkes und der Nebenanlagen ist mit Bodenauftrag sowie mit Teilversiegelung von Böden zu rechnen. Aufgrund der Bestandsituation besteht bereits ein hoher Versiegelungsgrad im Ausbaubereich. Aufgrund des Brückenersatzneubaus am gleichen Standort und der derzeit unveränderten Führung der Bundesstraße kann davon ausgegangen werden, dass sich die Neuversiegelungsrate augenscheinlich nicht erheblich erhöht. Betriebsbedingt sind keine relevanten Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Fläche ableitbar.

Schutzgut Wasser

Eine Betroffenheit von Oberflächengewässern ist durch das geplante Vorhaben nicht gegeben. Da davon auszugehen ist, dass die Bauarbeiten nach dem Stand der Technik ausgeführt werden (Vermeidung von Leckagen an den Baumaschinen und -geräten, sachgerechter Umgang und sachgerechte Lagerung umweltgefährdender Stoffe etc.), ist auch im Zuge des Baugeschehens mit keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser zu rechnen. Relevante Verdichtungen oder Versiegelungen, welche die Grundwasserneubildung beeinträchtigen könnten, sind mit dem geplanten Vorhaben nicht verbunden.

Schutzgüter Luft und Klima

Die baubedingten Wirkungen des Vorhabens sind aufgrund ihrer zeitlichen und räumlichen

Begrenzung nicht geeignet, das Klima und die Güte der Luft relevant zu beeinflussen. Die derzeitige Nutzung der B 184 als Verkehrsanlage bedingt bereits im Bestand Luftverunreinigungen durch Luftschadstoffe. Nach der Fertigstellung des Brückenbauwerkes ist nicht mit einem Anstieg der Verkehrsbelastung und mit einer Erhöhung der Luftbelastung zu rechnen.

Schutzgut Landschaft

Durch den geplanten Ersatzneubau des Brückenbauwerkes wird das Landschaftsbild im Bereich der Verkehrsstraße nicht bzw. nur unwesentlich verändert. Die Lage und Trassierung der B 184 sowie des Brückenbauwerkes bleiben entsprechend gegebenem Bestand bestehen. Der Straßenraum wird als Verkehrsfläche erlebt und dient nicht vorrangig der Erholung. Die Auswirkungen auf die Landschaft sind diesbezüglich als gering einzuschätzen. Betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Eine direkte Betroffenheit von Kultur- oder archäologischen Bodendenkmalen ist durch das geplante Vorhaben nicht gegeben. Nachteiligen Wirkungen auf eventuell im Umfeld vorhandene Boden- oder Baudenkmale sind nicht zu erwarten. Relevante Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter können ausgeschlossen werden.

Insgesamt ist durch das geplante Vorhaben bezüglich der Schutzgüter (Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) sowie hinsichtlich der Wechselwirkungen zwischen diesen, mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.